



GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90
e-mail: post@parndorf.bgld.gv.at
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

VERORDNUNG

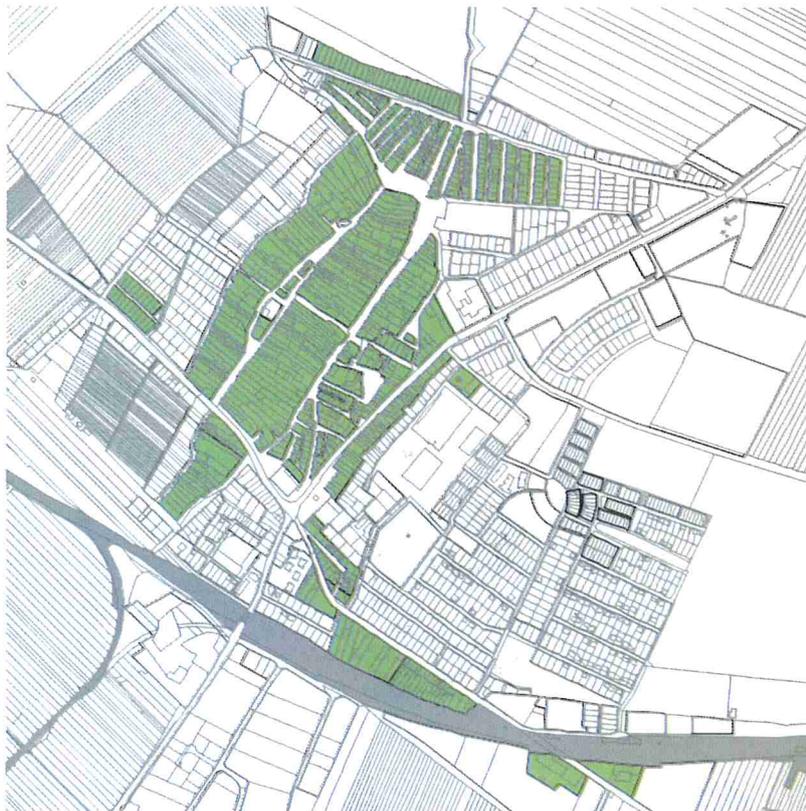
des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 01.07.2025, Zahl: SV-044-1-2025, über die Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß § 52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., für den Bereich „Ortsgebiet“, KG Parndorf.

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 52 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, i.d.g.F., wird zur Sicherung der späteren Durchführung des abzuändernden Bebauungsplanes „Ortsgebiet“ (2. Änderung) eine befristete Bausperre verhängt.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf das in der nachfolgenden Plandarstellung gekennzeichnete, vom obgenannten Bebauungsplan betroffene, Gebiet (grün markiert).



§ 3 Zweck

- (1) Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Parndorf die Festlegung der Mindestbauplatzgrößen auf alle Gebietstypen auszuweiten und in Teilbereichen die zulässigen Wohneinheiten zu ändern. Zudem sollen weitere Anpassungen, insbesondere in Bezug auf Ausnahmemöglichkeiten für betriebliche Nutzungen, vorgenommen werden. In einem Bereich südlich der Bahn soll zudem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert werden. Die Bausperre ist notwendig, um die oben genannten Überlegungen bei zukünftigen Bauvorhaben bereits einfließen zu lassen.
Hierzu liegen bereits erste Überlegungen vor. Die definitiven Festlegungen gem. § 47 des Bgld. Raumplanungsgesetzes i.d.g.F. sind jedoch noch zu treffen.
- (2) Durch die befristete Bausperre soll die Durchführung von Bauvorhaben, die den zukünftigen Zielen möglicherweise entgegenstehen, so lange unterbunden werden, bis die 2. Änderung des Bebauungsplans mit den präzisierten Zielvorstellungen und Bebauungsbestimmungen in Kraft getreten ist.
- (3) Während der Bausperre dürfen in dem unter § 2 bezeichneten Gebiet Baubewilligungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Bausperre verliert mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsgebiet“, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Erlassung die Wirksamkeit.
- (3) Zur Sicherung des Planungsvorhabens kann die Bausperre vor ihrem Ablauf gemäß § 52 Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 einmal um ein Jahr verlängert werden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(Ing. Kovács)

An der Amtstafel
angeschlagen am: 02.07.2025
abgenommen am:

Der Bürgermeister: